

## **Bekanntmachung**

über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl  
des Stadtrates und der Ortsräte der Stadt St. Ingbert  
am 09. Juni 2024

Aufgrund der §§ 23 und 51 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 828) in Verbindung mit den §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2023 (Amtsbl. I S. 878), fordere ich hiermit die in der Stadt St. Ingbert vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte beim Gemeindegewahlleiter in St. Ingbert, Rathaus, Am Markt 12, Zimmer 105, **bis spätestens**

**Donnerstag, 04. April 2024, 18:00 Uhr**

**schriftlich einzureichen.**

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 KWG sowie 51 und 57 KWG und den §§ 17 bis 25 sowie 63 und 69 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

### **A. Wahlrechtsgrundsätze**

Die Mitglieder des Stadtrates bzw. der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

### **B. Einteilung des Wahlgebietes, Anzahl der zu wählenden Personen**

Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist das Gebiet der Stadt St. Ingbert. Das Wahlgebiet wird durch Beschluss des Stadtrates vom 19. Oktober 2023 für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

- |                 |   |                                      |
|-----------------|---|--------------------------------------|
| Wahlbereich I   | - | Stadtteil St. Ingbert - Mitte        |
| Wahlbereich II  | - | Stadtteil St. Ingbert - Rohrbach     |
| Wahlbereich III | - | Stadtteil St. Ingbert - Hassel       |
| Wahlbereich IV  | - | Stadtteil St. Ingbert - Oberwürzbach |
| Wahlbereich V   | - | Stadtteil St. Ingbert - Rentrish.    |

Aufgrund des § 32 Abs. 2 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), sind für den Stadtrat der Stadt St. Ingbert **45** Mitglieder zu wählen.

Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte sind die aufgrund des § 70 Abs. 1 KSVG und § 2 der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Bildung von Gemeindebezirken vom 20. Februar 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2008, gebildeten Gemeindebezirke

St. Ingbert - Mitte  
St. Ingbert - Rohrbach  
St. Ingbert - Hassel  
St. Ingbert - Oberwürzbach und  
St. Ingbert - Rentrish.

Aufgrund des § 3 der vorgenannten Satzung sind für den Ortsrat des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Mitte **15**, des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Rohrbach **13**, des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Hassel **11**, des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Oberwürzbach **11** und des Gemeindebezirkes St. Ingbert-Rentrish **9** Mitglieder zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

### **C. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag für die Stadtratswahl kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält. Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Orsrates zu wählen sind.

### **D. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber**

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

## **E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und **einer** Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Stadt St. Ingbert zuständige Parteileitung. **Dies gilt auch für die Wahlvorschläge zu den Ortsräten.**

Vor der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Parteien dem Saar-Pfalz-Kreis in Homburg, Am Forum, die für die Stadt St. Ingbert zuständige Parteileitung mitzuteilen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 KWO (**Stadtrat**) bzw. **§ 69 Abs. 1 KWO (Ortsrat)** eingereicht werden.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat bzw. Ortsrat wählbar sind (Anlage 14 KWO),
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
  - a) die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 14 KWO),
  - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a KWO),
  - c) die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gebietsliste/Bereichsliste der Wahl zum Stadtrat bzw. ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat in geheimer Abstimmung festgelegt hat, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (Anlagen 15 und 16 KWO).

## **F. Unterstützungsverzeichnis**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtrats- bzw. Ortsratswahl kein Sitz im Stadtrat bzw. Ortsrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Stadtrats- bzw. Ortsratsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am

**04. April 2024, 18.00 Uhr**

persönlich in ein beim Gemeindevahlleiter, Rathaus, Am Markt 12, Bürgerservice-Center, Erdgeschoss, Zimmer H oder I, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis mittwochs von 8:00 bis 16:00 Uhr**

**donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr**

**freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr**

sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist

**- am 09. März, 16. März, 23. März und 30. März 2024 - jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr**

möglich.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlages befugt.

Der Unterstützung eines Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

### **G. Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss dem Gemeindevorstand von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am

**04. April 2024, 18.00 Uhr**

schriftlich erklärt werden.

St. Ingbert, den 11.12.2023

Der Oberbürgermeister als Gemeindevorstand

Prof. Dr. Ulli Meyer